

Strauchbeerenerhebung 2025

SBE

Hessisches Statistisches Landesamt
Abteilung II C 1
65175 Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt, Abteilung II C 1, 65175 Wiesbaden

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0611 3802-580

Telefax: 0611 3802-590

E-Mail: agrar@statistik.hessen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Online melden

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter <https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxxxx

Im Rahmen der Strauchbeerenerhebung 2025 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Strauchbeeren erzeugen und über mindestens folgende Flächen verfügen:

- 0,5 ha Strauchbeerenfläche im Freiland und/oder
- 0,1 ha Strauchbeerenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht, senden Sie den Fragebogen an den Absender zurück.
Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen ☒

ha	a	m ²
2	1	
7	6	24
Jostabeeren		

... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z. B. ...

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. ...

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. 

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte zurücksenden an

Hessisches Statistisches Landesamt
Abteilung II C 1
65175 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1700 mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte „Ja, teilweise“ an.
- 2** Anzugeben sind grundsätzlich alle Flächen, die der Erzeugung von Strauchbeeren dienen (einschließlich Vorgewende). Hierzu gehören auch die Flächen von Junganlagen, die noch nicht im Ertrag stehen. Sollten Junganlagen mit Nullertrag oder Flächen, die aus anderen Gründen keinen Ertrag haben, aufgeführt sein, ist dies im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 3** Anzugeben ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen. Nullerträge bei Junganlagen oder anderen Flächen sind im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 4** Bei den sonstigen Strauchbeeren im Freiland sind in den beiden Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Strauchbeerenarten im Freiland (z. B. Jostabeeren, Wolfsbeeren) mit den größten Anbauflächen aufzuführen. Unter Code 1740 ist die Fläche und unter Code 1780 die Erntemenge weiterer in den Klartexteintragungen nicht aufgeführter Strauchbeeren im Freiland anzugeben. Unter Code 1782 und 1786 sind Anbaufläche und Erntemenge sonstiger nicht aufgeführter Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben.
- 5** Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/ unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandendeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzucht-kästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen.

Ernte beeinflussende Faktoren

Hier können Sie besondere die Ernte(menge) beeinflussende Faktoren (z. B. ungünstiger Blühverlauf, ungünstige Witterung, Hagel, Schädlings- oder Pilzbefall, Gründe für Nullerträge) angeben:

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Strauchbeeren 2025

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848? 1	Code 1700	Ja, vollständig	☐	1
		Ja, teilweise	☐	2
		Nein	☐	3

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen von Strauchbeeren 2025

Strauchbeerenart	Code	Anbaufläche (einschließlich Junganlagen) 2			Code	Erntemenge 3
		ha	a	m ²		kg
Strauchbeeren im Freiland						
Johannisbeeren, Rote und Weiße	1701	_____	_____	_____	1741	_____
Johannisbeeren, Schwarze	1702	_____	_____	_____	1742	_____
Himbeeren	1703	_____	_____	_____	1743	_____
Kulturheidelbeeren	1704	_____	_____	_____	1744	_____
Schwarzer Holunder	1705	_____	_____	_____		
davon Ernte als: Holunderbeeren					1746	_____
Holunderblüten					1747	_____
Sanddorn (abgeerntet)	1708	_____	_____	_____	1748	_____
Sanddorn (nicht abgeerntet)	1709	_____	_____	_____		
Stachelbeeren	1710	_____	_____	_____	1750	_____
Brombeeren	1711	_____	_____	_____	1751	_____
Aroniabeeren	1717	_____	_____	_____	1752	_____
Sonstige Strauchbeeren im Freiland 4						
<i>Bitte sonstige Strauchbeeren mit den größten Anbauflächen auflisten.</i>						
1714 _____	1715	_____	_____	_____	1716	_____
_____		_____	_____	_____		_____
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Strauchbeeren im Freiland	1740	_____	_____	_____	1780	_____
Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 5						
Himbeeren	1781	_____	_____	_____	1785	_____
Sonstige Strauchbeeren 4	1782	_____	_____	_____	1786	_____
Strauchbeeren insgesamt ohne Code 1747	1789	_____	_____	_____	1790	_____

Strauchbeerenerhebung 2025

SBE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Strauchbeerenerhebung wird allgemein jährlich in der Zeit von September bis Dezember durchgeführt. Ziel der Strauchbeerenerhebung ist es, die Anbaufläche und die Erntemenge der einzelnen Strauchbeerenarten zu ermitteln. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 17c Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angaben der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik beauftragt sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,

- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.